Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 28

Artikel: Merkblatt zur Verhütung der Vergiftung durch Kohlen-Oxyd

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582023

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

men, veredelt durch fein abgewogene Profilierungen, besondere Materialauswahl und vollendete Ausführung. Die Formensprache, die früher einen breiteren Raum einnahm in solchen Ausstellungen, war in der Reihe der Aussteller dieser Abteilung nicht mehr allzu verschieden; dafür wirkte man durch geschmackvolle allgemeine Aus-stattung der 17 Räume. Die Wöbelschreiner, Tapezierer und Dekorateure, meift geleitet von tüchtigen Innenarchitetten, gaben fich die größte Mühe, — und dies mit vollem Erfolg — um dem neuzeitlichen Geschmack die gebührende Beachtung zu schenken. Verbunden mit reinem ausgesucht edlen Schmuck durch Bilder, Kunstgegenstände und Hausgeräte, wirkten biese Zimmer auf jeden Belucher viel eingehender, als es die schönften Abbildungen imftande waren. St. Gallen hat den Beweis erbracht, daß es in der Herstellung gediegener Wohnungseinrichtungen jedem Vergleich glänzend ftandhält.

(Schluß folgt.)

Merkblatt zur Verhütung der Vergiftung durch Kohlen-Oxya.

Biederholte Vergiftungs: und Todesfälle, verurfacht durch das Einatmen von Kohlenoryd geben uns Anlaß die Bevölkerung durch Aufklarung ernfilich auf die Gefahr der Rohlenorydvergiftung aufmerksam zu machen.

Die Hauptursache von Kohlenoryd-Vergiftungen bildet das Austreten von Leuchtgas aus undichten Rohrleitungen, besonders aus alten Gummischläuchen, sowie das Eindringen von Rauch aus den Feue-rungsanlagen in die Wohn-, Bad- und Schlaf-

Das äußerst giftige Kohlen Dryd ift ein geruchloses Gas. Der Eintritt einer Bergiftung macht fich meistens burch Ropfweh, Bürgen, Brechen, Dhrenfausen, Schwlerigkeit im Gehen und Sprechen und schließlich burch Bewußtlofigkeit geltend. Die erfte Bilfe und Abwendung einer Gefahr erfordert die Zufuhr frischer Luft. In schwereren Fällen rufe man sofort den Arzt.

Die unmittelbaren Ursachen von Kohlenoryd Ber-

giftungen sind hauptsächlich zurückzuführen auf: 1. Technische Fehler an der Helzvorrichtung, die eine ungenügende Verbrennung des Heizmaterials oder man= gelhaften Abzug des Rauches in das Kamin zur Folge gaben.

2. Unzweckmäßige Führung und Länge der Rauch rohrleitungen zur Erzielung einer möglichft weitgehenden Ausnützung der erzeugten Wärme.

3. Undichte Rohre und Kamine oder Anschluß von

du vielen Ofen an einen Kaminzug.

4. Nicht fachgemäße Behandlung ber Ofen und unrichtige Beizweise mit ungeeignetem Brennmaterial (Rohlengries, feuchter Torf 2c.) und zu ftarke Beschickung ber Feuerung.

5. Nicht sachgemäß ausgeführte Reparaturen und Dfenrohreinführungen auf gleicher Sobe, sowie nachläffig oder zu selten ausgeführte Reinigungsarbeiten an den Feuerungsanlagen.

6. Feuerungen, die auch über Nacht im Betriebe stehen (Immerbrenner 2c.) und deren Rauchgase in Ramine abgehen, an die bereits Schlafzimmerofen an-

geschloffen find.

7. Anschluß von Zimmeröfen an Zentralheizungstamine (mährend der Kohlenrationierung wurden fehr biele solcher Anschlüsse erstellt. Ste bilden heute, bei der gleichzeitigen Inbetriebsetzung der Zentralfeuerungsanlage eine permanente Gefahr).

8. Bu ftarke und zu frühzeitige Beschränkung oder gangliche Unterbindung des Luftzutrittes jum Feuer, besonders im Frühling und Berbft, sowie bei Föhnwetter.

9. Lang andauerndes Brennen größerer Gasflam= men in fleinen Lofalen, jum Betfpiel beim Rochen von Basche und beim Einkochen und Sterilifieren von Früchten 2c. in der Ruche bei ungenügender Luf. tung. Mangelhafte Luftzufuhr zum Brenner infolge großer Bodenfläche der Rochtopfe und zu niedriger Ringrippen.

10. Anlassen von Automotoren in geschlossenen Automobilgaragen. Die Abgase (Auspuff) enthalten bedeu-tende Mengen Kohlenoryd.

Bur Berhütung von Kohlenornd Bergiftung muffen, sowohl die Erfteller der Feuerungsanlagen, Raminfeger und amtlichen Kontrollorgane, wie auch die Sausbefitzer, Bermieter und Mieter, die Besorger der Heizvorrichtungen 2c. beitragen. Die Baupolizet allein ift naturgemäß außerftande, alle Berhältniffe zu überfehen.

Insbesondere find folgende Bunkte zu beachten:

a) Von jeder Neuaufftellung, Versetzung oder Veränderung von Feuerstellen, einschließlich aller Gasfeue-rungsanlagen, ift der Baupolizel durch den Ersteller Anzeige zu erftatten.

b) Die Vornahme der Reinigung der Feuerstellen, Rauchrohre und Kaminanlagen muß zur richtigen Zeit

erfolgen.

c) Kachelöfen, welche zufolge ungenügender Anordnung von Buhöffnungen nicht gehörig gerußt werden können und nach erfolgter Reinigung ungenügenden Bug zeigen, follen umgesett werden, weil zudem noch Explosionsgefahr befteht.

d) Bei Wahrnehmung eines fehlerhaften Funktionie= rens der Feuerungs, oder Kaminanlage, ift, falls fie durch den Raminfeger nicht in Ordnung gebracht werden kann, der Baupolizei Meldung zu machen. Bei Gasentweichungen wende man fich an das ftädtische Gaswerk.

e) Die Kohlenfenerung muß sachgemäß, nach In-ftruktion durch die Ersteller der Bfen oder die Hausbe-

figer, bedient und behandelt werden.

f) Beim Bezug von Wohnungen muß genau nachgesehen werden, ob keine offenen Ofenrohreinführungen in das Ramin einfach übertapeziert oder sonst zu= gedeckt und nicht feuersicher abgedichtet worden find.

g) Bei Anschaffung von Gastocha paraten ift dar-auf zu sehen, daß die Brennerringe, worauf die Rochtopfe zu fteben fommen, mit mindeftens 12-15 mm hohen über die Herdplatte erhöhten Rippen geliefert werden. Die Berwendung von Rochtopfen mit allzu großer Bodenfläche ift wegen fehr mangelhaften feit. lichen Luftzutritts zum Gasbrenner gefährlich und nicht zu empfehlen.

h) Motoren von Autofahrzeugen und Motorvelos 2c. follen wegen der gefährlichen Abgafe nur im Freien oder in offenen gut gelüfteten Garagen oder Werkstätten in

Betrieb gefett werden.

Uolkswirtsdaft.

Bermendung von Bleiweiß. Das eidgenöffische Arbeitsamt hat geftütt auf eingehende Untersuchungen und eingeholte Gutachten einen Bericht über die Berwendung des Bletweißes ausgearbeitet, der demnächft dem Bundesrat und voraussichtlich noch im Laufe dieses Jahres den eidgenöffischen Räten unterbreitet werden Toll.

Gewerbegesegebung. Das eidgen. Arbeitsamt befaßt sich zur Zelt mit der Ausarbeitung der Botschaft jum Bundesgeset über die berufliche Ausbildung. Der Gesetzesentwurf ift in Berbindung mit den intereffierten Berbanden, namentlich dem schweizer. Gewerbeverband, schon bereinigt worden. Weglettend für das Gefet foll